

Wahlkalender für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen

am 15. März 2020

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit; die rechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt)

Termin / Frist ¹⁾	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
frühestens 15 Monate vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt grds. rechtzeitig vor 52. Tag, 18 Uhr	frühestens 1. Dezember 2018 grds. rechtzeitig vor Donnerstag, 23. Januar 2020		Durchführung von Aufstellungsversammlungen zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen). Bemerkung: Eine spätere Durchführung von Aufstellungsversammlungen kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn bis zum 52. Tag, 18 Uhr kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist; die Aufstellungsversammlungen sind dann rechtzeitig vor dem 45. Tag, 18 Uhr (Donnerstag, 30. Januar 2020) abzuhalten.	Art. 24 Abs. 1, Art. 25, 29, 31, 45; §§ 39 bis 44; Nrn. 38, 40, 43 ff, Anlage 7 zur GLKrWBek
möglichst vor dem 89. Tag, rechtzeitig vor dem 66. Tag	möglichst vor Dienstag, 17. Dezember 2019 rechtzeitig vor Donnerstag, 9. Januar 2020	Gemeinderat, Kreistag / Kreisausschuss	Berufung des Wahlleiters für die Gemeindewahlen durch den Gemeinderat sowie des Wahlleiters für die Landkreiswahlen durch den Kreistag / Kreisausschuss. Außerdem wird jeweils eine stellvertretende Person berufen. Die Berufungen sind den Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen.	Art. 5 Abs. 1; Nr. 6 § 34 Abs. 1 Satz 1
frühestens 89. Tag spätestens 66. Tag	frühestens Dienstag, 17. Dezember 2019 spätestens Donnerstag, 9. Januar 2020	Wahlleiter Gemeinde	Bekanntmachung des Wahlleiters , welche Wahl durchzuführen ist und wie viele Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind mit Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag. Wahlvorschläge können erst (wirksam) eingereicht werden, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gemacht worden ist. Gleichzeitig Bekanntmachung der Gemeinde , wer sich wann und wo in Unterstützungslisten eintragen kann und ob die Räume barrierefrei sind.	§ 34 Abs. 1 bis 3, § 98, Anlage 10 zur GLKrWO § 35 § 34 Abs. 4, § 98; Nr. 42, Anlage 11 zur GLKrWBek
möglichst frühzeitig		Gemeinde	Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke. Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen möglichst barrierefrei zugänglichen Abstimmungsraum. Bei mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeinde mindestens einen Briefwahlvorstand und bestimmt einen Auszählraum. Für geeignete Einrichtungen bildet die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke und bewegliche Wahlvorstände und trifft die entsprechenden Vorbereitungen. Für die Durchführung der Landkreiswahlen melden die Gemeinden dem Landratsamt die Anzahl und die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände.	Art. 11 Abs. 2 und 3; § 3 Abs. 1, § 13 Abs. 1, §§ 54, 70 Abs. 2; Nrn. 19.1, 52.2, 52.3 §§ 4, 13 Abs. 2; Nrn. 9, 19.2 § 13 Abs. 3

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
möglichst frühzeitig ab etwa 90. Tag,	ab etwa Montag, 16. Dezember 2019	Gemeinde	Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse: Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass sie rechtzeitig angelegt werden können. Die Gemeinden haben sich gegenseitig alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, mitzuteilen.	Art. 12 Abs. 1; § 14 Nr. 20.1
jeweils unverzüglich nach Einreichung von Wahlvorschlägen		Wahlleiter	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Wahlleiter unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, die Mängel, soweit möglich, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. Bei Mängeln, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, weist der Wahlleiter darauf hin, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag einen neuen Wahlvorschlag einreichen zu können	Art. 32 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1; § 47 Nr. 41, vgl. auch Anlagen 8, 9 zur GLKrWBek
jeweils am Tag nach Einreichung		Wahlleiter Gemeinde	Soweit erforderlich, Auflegung von Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern durch den Wahlleiter bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag in der Gemeinde. Die Gemeinde legt ein Verzeichnis der Eintragungsberechtigten an. Bei Landkreiswahlen teilt der Wahlleiter den Gemeinden unverzüglich mit, für welche Wahlvorschläge Unterstützungslisten aufzulegen sind.	Art. 27, 28; § 36 Abs. 2 bis 4, § 37; Nr. 42, Anlage 10 zur GLKrWBek
52. Tag 18 Uhr	Donnerstag, 23. Januar 2020		Reguläres Fristende für die Einreichung sowie Zurücknahme von Wahlvorschlägen.	Art. 31 Satz 1, Art. 45 Abs. 1; Nr. 40
52. Tag nach 18 Uhr oder 51. Tag	Donnerstag, 23. Januar 2020 oder Freitag, 24. Januar 2020	Wahlleiter Gemeinde / Landkreis	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlleiter. Wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, ist in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis 18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag weitere Wahlvorschläge einzureichen. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern macht der Wahlleiter außerdem bekannt, wie viele sich bewerbende Personen der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält und dass nachgereichte Wahlvorschläge höchstens diese Bewerberzahl enthalten dürfen. Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik unverzüglich die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge.	§ 45 Abs. 1, § 98, Anlagen 12, 13 zur GLKrWO Art. 31 Satz 4; § 45 Abs. 1 Satz 3 § 45 Abs. 2
möglichst nicht später als 48. Tag	möglichst nicht später als Montag, 27. Januar 2020	Wahlleiter	Bildung des Wahlausschusses: Der Wahlleiter beruft die Mitglieder und bestellt ferner einen Schriftführer für den Wahlausschuss. Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung am 40. Tag vor dem Wahltag (Art. 32 Abs. 2) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses sind bekannt zu machen.	Art. 5 Abs. 2, 3; Nr. 7 § 5 Abs. 1; Nr. 11 § 5 Abs. 1 Satz 3, § 98

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
47. Tag	Dienstag, 28. Januar 2020	Rechtsaufsichts- behörde	Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragsfrist (41. Tag) Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden.	Art. 28 Abs. 4 Satz 1
45. Tag	Donnerstag, 30. Januar 2020		Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragsfrist über die Beschwerde zu entscheiden.	Art. 28 Abs. 4 Satz 2
45. Tag 18 Uhr	Donnerstag, 30. Januar 2020		Ende der Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge , wenn bis zum 52. Tag vor dem Wahltag kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Liegt bis 18 Uhr für eine Gemeinderats- oder eine Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Beauftragte sofort darauf hinzuweisen, dass die Zahl der sich bewerbenden Personen bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen erhöht werden kann. Gleichzeitig ist der Beauftragte darauf aufmerksam zu machen, dass eine mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen gegenstandslos geworden ist.	Art. 31 Satz 2; Nr. 48 Art. 31 Satz 3; § 46
41. Tag 12 Uhr 18 Uhr	Montag, 3. Februar 2020	Gemeinde	Fristende für die Eintragung in Unterstützungslisten. Die Unterstützungslisten werden nach Ablauf der Eintragsfrist abgeschlossen und an den Gemeindevorstand, bei Landkreiswahlen an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen weitergeleitet. Fristende für - die Beseitigung der vom Wahlleiter festgestellten Mängel - die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags, sofern keine Beseitigung der Mängel möglich ist und die Mängel den ganzen Wahlvorschlag betreffen. - die in der Nachfrist gegebenenfalls zulässige Verdoppelung der Bewerberzahl .	Art. 28 Abs. 1 § 38; Nr. 42.8 Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Art. 31 Satz 3; § 46
40. Tag	Dienstag, 4. Februar 2020	Wahlausschuss	Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben. Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das dem Beauftragten unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen.	Art. 32 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1; Nr. 50, Anlagen 13, 14 zur GLKrWBek Art. 32 Abs. 3 Satz 1

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
35. Tag	Sonntag, 9. Februar 2020	Gemeinde	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen. Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein. Von Amts wegen einzutragen sind alle Wahlberechtigten, die am 35. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben. Die Wählerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss (frühestens 3. Tag, spätestens Tag vor dem Wahltag), bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden.	Art. 12, 55 Abs. 2; § 15 Abs. 1; Nr. 20, 21 §§ 20, 21; Nr. 26
34. Tag 18 Uhr	Montag, 10. Februar 2020	Gemeinde	Frühester Zeitpunkt für - die Versendung von Wahlbenachrichtigungen und - die Erteilung beantragter Wahlscheine (grds. mit Briefwahlunterlagen). Fristende für die Erhebung von Einwendungen eines Wahlvorschlagsträgers gegen die (teilweise) Ungültigerklärung seines Wahlvorschlags beim Wahlleiter.	§ 16 Abs. 1 § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Anlage 2 zur GLKrWO; Nr. 30 Art. 32 Abs. 3 Satz 2; § 48 Abs. 1
spätestens 33. Tag 24 Uhr	spätestens Dienstag, 11. Februar 2020	Wahlausschuss Gemeinde / Landkreis	ggf. nochmalige Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen: Auf Einwendungen hin muss er und von Amts wegen kann er bis zu diesem Zeitpunkt über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. Die in § 47 Abs. 1 genannten Mängel des Wahlvorschlags sind bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses (sowie bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses) behebbar. Kann die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss nicht mehr geändert werden, ist die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen. Unverzüglich nach der Herstellung ist dem Landesamt für Statistik ein Muster zu übermitteln.	Art. 32 Abs. 3 Satz 3; Nr. 50.1 Art. 32 Abs. 5 Art. 16; §§ 30 bis 33, Anlagen 3 bis 9 zur GLKrWO; Nr. 34 bis 37
31. Tag 18 Uhr	Donnerstag, 13. Februar 2020		Fristende für die Einreichung des Antrags auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses beim Wahlleiter, der ihn an den Beschwerdeausschuss weiterleitet.	Art. 32 Abs. 4 Satz 2; § 48 Abs. 2
27. Tag 24 Uhr	Montag, 17. Februar 2020	Beschwerdeaus- schuss	Spätester Zeitpunkt für die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen. Die in § 47 Abs. 1 genannten Mängel des Wahlvorschlags sind bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses behebbar.	Art. 32 Abs. 4 Satz 3 Art. 32 Abs. 5

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
spätestens 26. Tag	spätestens Dienstag, 18. Februar 2020	Wahlleiter Gemeinde / Landkreis Gemeinde	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter. Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen sind auch von jeder Gemeinde bekannt zu geben. Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik unverzüglich die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Spätestens jetzt ist der Druck der Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen zu veranlassen. Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik unverzüglich nach Herstellung ein Muster der Stimmzettel. Sobald die Stimmzettel vorliegen, sind beantragte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auszugeben.	Art. 33, 45; §§ 51, 52 und 98 , Anlagen 14, 15 zur GLKrWO § 51 Abs. 1 Satz 2 § 51 Abs. 4 Art. 16; §§ 30 bis 33, Anlagen 3 bis 9 zur GLKrWO; Nrn. 34 bis 37, Anlagen 4 bis 6 zur GLKrWBek § 32 Abs. 1 Satz 2 Art. 13; §§ 22 ff; Nrn. 30, 32
spätestens 24. Tag	spätestens Donnerstag, 20. Februar 2020	Gemeinde	Bekanntmachung der Gemeinde über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen.	§§ 17 und 98 , Anlage 1 zur GLKrWO; Nr. 23
21. Tag	Sonntag, 23. Februar 2020	Gemeinde	Fristende für die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. Spätestens jetzt müssen die Wählerverzeichnisse angelegt und die am 35. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) Wahlberechtigten eingetragen sein. Spätestens jetzt (Tag vor Beginn der Einsichtsfrist) benachrichtigt die Gemeinde jede wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist (Zugang der Wahlbenachrichtigungen).	§ 15 Abs. 6 bis 8; Nr. 21.3; Art. 55 Abs. 2 Art. 12 Abs. 2; § 15 Abs. 1 § 16; Nr. 22, Anlage 1 zur GLKrWBek
ab etwa 20. Tag	Montag, 24. Februar 2020	Gemeinde	Vorbereitung der Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken.	§ 66 Abs. 2 bis 4
20. Tag bis 16. Tag	Montag, 24. Februar 2020 bis Freitag, 28. Februar 2020	Gemeinde	Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse. Innerhalb der Einsichtsfrist können Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.	Art. 12 Abs. 2; § 18; Nr. 24 Art. 12 Abs. 3 Satz 1; § 19; Nr. 25
spätestens 16. Tag	Freitag, 28. Februar 2020	Gemeinde	Entscheidung über Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.	§ 15 Abs. 6; Nr. 21.4

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
13. Tag	Montag, 02. März 2020	Gemeinde	Firstende für die Einlegung von Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde. Spätester Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften darauf hinweist, welche Vorkehrungen sie für die Stimmabgabe in den Einrichtungen zu treffen haben.	Art. 12 Abs. 3 Satz 1 § 69 Abs. 4; Nr. 62.2
möglichst nicht später als 11. Tag	möglichst nicht später als Mittwoch, 04. März 2020	Gemeinde	Bildung der Wahl- und Briefwahlvorstände durch die Gemeinde. Sie beruft die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher sowie die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und bestellt die Schriftführer sowie die notwendigen Stellvertretungen. Die Gemeinde unterrichtet die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände rechtzeitig vor dem Wahltag so über ihre Aufgaben, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Stimmergebnisses gesichert ist. Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit, beruft sie unter Angabe von Ort und Zeit ein und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag auf.	Art. 6; §§ 3 und 4; Nrn. 8, 9 § 3 Abs. 3; Nr. 8.3 § 5 Abs. 2; Nr. 11
spätestens 10. Tag	spätestens Donnerstag, 05. März 2020	Gemeinde	Gibt die Gemeinde einer Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse statt, hat sie ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person und der betroffenen Person spätestens jetzt zuzustellen. Falls die Gemeinde einer Beschwerde gegen die Wählerverzeichnisse nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens jetzt, der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.	§ 19 Abs. 3 Art. 12 Abs. 3 Satz 2
spätestens 8. Tag	spätestens Samstag, 07. März 2020	Gemeinde	Die Gemeinde fordert spätestens jetzt von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet worden ist, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung abstimmen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und übersendet sie unmittelbar an diese.	§§ 25, 66 und 67; Art. 55 Abs. 2
spätestens 6. Tag	spätestens Montag, 09. März 2020	Gemeinde	Fristende für die Erhebung einer Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins an die Rechtsaufsichtsbehörde. Erlass der Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde.	Art. 13 Abs. 2; § 29 §§ 53 und 98, Anlage 16 zur GLKrWO
möglichst nicht später als 6. Tag	möglichst nicht später als Montag, 09. März 2020	Wahlleiter	Die Mitglieder des Wahlausschusses sind jetzt zur Sitzung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl zu laden. Bemerkung: § 92 Abs. 2 sieht zwar die Einberufung erst nach Abschluss der Ermittlungen des Wahlleiters vor. Da aber zumindest hinsichtlich der Bürgermeister- und Landratswahl mit dem Abschluss der Ermittlungen am Wahltag gerechnet werden kann, kann der Wahlausschuss vorsorglich bereits für den Wahltag einberufen werden. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses sind bekannt zu machen. Bekanntmachung, in welcher Form das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Öffentlichkeit verkündet wird und, falls mehrere Arten genutzt werden sollen, welche Verkündung für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 entscheidend ist.	§ 5 Abs. 1, § 92 Abs. 2; Nr. 11 § 5 Abs. 1 Satz 3, § 98 § 90 Abs. 6

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
spätestens 4. Tag	spätestens Mittwoch, 11. März 2020	Rechtsaufsichts- behörde	Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde - über Beschwerden gegen Wählerverzeichnisse und - über Beschwerden gegen die Versagung von Wahlscheinen.	Art. 12 Abs. 3 Satz 3; § 19 Abs. 5 Art. 13 Abs. 2 Satz 2; § 29 Abs. 2
3. Tag bis Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 12. März 2020 bis Samstag, 14. März 2020	Gemeinde	Abschluss der Wählerverzeichnisse zusammen mit dem Wahlscheinverzeichnis durch die Gemeinde Bemerkung: Zur Vermeidung von Berichtigungen und besonderen Verzeichnissen über nachträglich ausgestellte Wahlscheine wird hierfür der Freitag vor dem Wahltag, also der 13. März 2020, 15 Uhr, empfohlen, weil bis dahin Wahlscheine noch regulär beantragt werden können.	§§ 21, 26 Abs. 3; Nr. 27, Anlage 3 zur GLKrWBek; Art. 55 Abs. 2
2. Tag, 15 Uhr	Freitag, 13. März 2020		Ende der regulären Antragsfrist für Wahlscheine (Ausnahmen siehe „Wahltag, 15 Uhr“).	§ 23 Abs. 3; Nr. 29
Tag vor dem Wahltag 12 Uhr	Samstag, 14. März 2020	Gemeinde	Spätestens jetzt sind die Abstimmungsräume und die Auszählräume auszustatten. Ist ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen, kann bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden.	§§ 54 bis 57, § 70 Abs. 2; Nr. 52 § 28 Abs. 4; Art. 55 Abs. 2
Wahltag vor 8 Uhr 8 Uhr bis 18 Uhr 15 Uhr 18 Uhr	Sonntag, 15. März 2020	Gemeinde Wahlvorstände Briefwahl- vorstände Wahlvorsteher	Falls nicht schon am Vortag geschehen, sind die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände auszustatten. Die Abstimmung in den Stimmbezirken dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Die Briefwahlvorstände entscheiden bis 18 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. In bestimmten Fällen, z. B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine noch bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden. Bekanntgabe des Wahlvorstehers, dass die Abstimmungszeit abgelaufen ist und Schließung der Abstimmung. Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens jetzt eingegangen sein.	§ 58 Art. 15; §§ 59 ff; Nrn. 53 ff Art. 19 Abs. 2; §§ 71 ff, Nr. 64 § 23 Abs. 3 Sätze 2, 3 § 65 Abs. 1 Art. 14 Abs. 1 Satz 2; § 69 Abs. 1 Satz 3

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
Wahltag nach 18 Uhr und folgende Tage		Wahlvorstände / Briefwahl- vorstände	Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk bzw. das Ergebnis der Briefwahl und stellen dieses fest. Das Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist noch am Wahlabend zu ermitteln. Sofern eine Stichwahl erforderlich wird, ist entsprechend § 78 Abs. 1 zu verfahren. Das vorläufige Ergebnis wird von den Wahlvorstehern und den Briefwahlvorstehern verkündet.	Art. 19; § 65a , §§ 79 ff, Nr. 68 ff, vgl. auch Anlagen 15 bis 20 zur GLKrWBek
		+ Gemeinde, Landratsamt	Über die vorläufigen Ergebnisse sind Schnellmeldungen zu erstatten. Der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher übersenden ihre Wahlunterlagen dem Wahlleiter und der Gemeinde.	§ 87, 74 Abs. 3 § 88, Nr. 76 § 89, Nr. 77
		Wahlleiter	Der Wahlleiter bereitet die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses vor. Der Wahlleiter verkündet das vorläufige Wahlergebnis und dokumentiert dies. Mit der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses beginnt die Frist nach Art. 47 Abs. 1 bzw. 2 zu laufen.	§ 90, Nr. 78 Art. 19 Abs. 3 Satz 1
			Die nicht aufgrund eines Wahlvorschlages gewählten Personen sind unverzüglich schriftlich zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.	Art. 47 Abs. 2, Nr. 83.2
		Wahlausschuss	Der Wahlausschuss stellt das abschließende Ergebnis der jeweiligen Wahlen fest, sobald feststeht, bei welchen gewählten Personen die Wahl als angenommen gilt und welche Personen die Wahl wirksam angenommen haben, sowie ob Amtshindernisse vorliegen.	Art. 19 Abs. 3 ; §§ 90, 92 Abs. 1 und 2; Nrn. 79, 83, vgl. auch Anlagen 21, 22 zur GLKrWBek
		Gemeinde / Landkreis	Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik die festgestellten Wahlergebnisse.	§ 94
		Wahlleiter	Der Wahlleiter verkündet die abschließenden Wahlergebnisse und macht sie bekannt.	§ 92 Abs. 3, § 98, Anlagen 17, 18 zur GLKrWO; Nr. 79
		Gemeinde / Landkreis	Das Wahlergebnis ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind die Wahlunterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Die (übrigen) Wahlunterlagen sind sicher zu verwahren.	§ 93 § 99 Abs. 1, § 100 Abs. 1; Nr. 92
			Fristende für die Rücktrittserklärung von Stichwahlteilnehmern gegenüber dem Wahlleiter.	Art. 46 Abs. 2 Satz 2; § 78 Abs. 1 Satz 3; Nr. 67
			Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen.	Art. 46; § 78; Nr. 67
2. Tag nach dem Wahltag, 24 Uhr	Dienstag, 17. März 2020			
2. Sonntag nach dem Wahltag	Sonntag, 29. März 2020			

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
14 Tage nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses			Ende der Wahlanfechtungsfrist.	Art. 51 Satz 1; Nr. 88
in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses		Rechtsaufsichtsbehörde	Wahlprüfung: Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis und entscheidet über Wahlanfechtungen. Bemerkung: Berichtigung und Ungültigerklärung sowie deren Änderung oder Aufhebung sind grds. nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.	Art. 50, 51 GLKrWG; Nrn. 87, 88
ab 6 Monate nach dem Wahltag	ab 15. September 2020		Prüfung der Vernichtung von nicht mehr benötigten Wahlunterlagen.	§ 100 Abs. 2, 3 GLKrWO; Nr. 92

^{*)} Soweit nicht anders angegeben, bezieht sich die Zählung jeweils auf die Tage vor dem Wahltag.

Die genannten Fristen und Termine ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen (Art. 55 Abs. 2 GLKrWG).